

§ 543.

Wenn ein Criminal-Gericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich miteinander zu erkennen bedienen, oder, wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern, so müssen die Criminal-Gerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publikum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeigt werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechern vorgebeugt oder die Verbrecher entdeckt werden können.

§ 544.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminal-Gerichte derselben Provinz, sondern soweit es von Wirkung sein kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Akten entweder in Urschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden.

§ 545.

Zu solchem Ende ist bei jedem Criminal-Gerichte ein Einreichungs-Protokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem § 346 vorgeschriebenen besondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerkt werden sollen.

§ 546.

Ueber die zur Registratur hinterlegten Akten hat das Criminal-Gericht ein Nachschlagungs-Protokoll zu führen.

- In diesem sind die Geschäfte folgender Maßen abzusondern:
- a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden;
  - b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder